



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Fachhochschule Trier



2012	Veröffentlicht am 31.01.2012	Nr. 01/s.1
-------------	-------------------------------------	-------------------

Tag	Inhalt	Seite
31.01.2012	Ordnung für die Bachelor-Prüfung im dualen Studiengang Produktionstechnologie an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 16.01.2012	2-11
31.01.2012	Ordnung zur Änderung der Ordnung für die praktische Studienphase und das Auslandssemester für die Bachelor-Studiengänge Umwelt- und Betriebswirtschaft und Wirtschafts- und Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 31.01.2012	12-12
31.01.2012	Ordnung für die Master-Prüfung in dem Master-Studiengang Kommunikationsdesign des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Trier vom 13.01.2012	13-27
31.01.2012	Ordnung für die Master-Prüfung in dem Master-Studiengang Edelstein- und Schmuckdesign des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Trier vom 13.01.2012	28-42

**Ordnung
für die
Bachelorprüfung
im Dualen Studiengang „Produktionstechnologie“ an der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld**

vom 16.01.2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 24.10.2007 die folgende Prüfungsordnung für den Dualen Studiengang „Produktionstechnologie“ an der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule mit Schreiben vom 22.12.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Thesis
- § 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten von Prüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Projektarbeit als Prüfungsleistung
- § 11 Bachelor-Thesis
- § 12 Kolloquium über die Bachelor-Thesis
- § 13 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung von Prüfungen und Bachelor-Thesis
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

§ 20 Urkunde

II. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

III. In-Kraft-Treten

- § 23 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

Das Studium soll auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studiengangs vermitteln und Studierende befähigen, ingenieurmäßige Aufgaben selbständig zu lösen und zu beurteilen.

Die Studierenden im Dualen Studiengang „Produktionstechnologie“ erwerben eine Doppelqualifikation: Die Facharbeiterprüfung vor einer Industrie- und Handelskammer in einem anerkannten Ausbildungsberuf führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Hochschulausbildung am Umwelt-Campus Birkenfeld der Fachhochschule Trier stellt ein vollständiges Bachelorstudium dar.

Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2

Bachelor-Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B. Eng.“) verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das duale Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Darin ist

eine einjährige praktische Studienphase im Ausbildungsbetrieb mit 45 ECTS enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem dualen Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der detaillierte Studienverlauf und der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Studierende müssen bei der Einschreibung einen gültigen Ausbildungsvertrag mit einer Firma des Kooperationsverbundes sowie eine mindestens einjährige praktische Vorbildung nachweisen. Einzelheiten regeln die Richtlinien des Kooperationsverbundes.

(3) Einzelheiten zur praktischen Studienphase im Ausbildungsbetrieb regeln die Rahmenlehrpläne und die Ausbildungsordnung des jeweiligen Berufes.

(4) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(5) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Prüfungs- und Gesamnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen, für die eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Das studentische Mitglied und die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Thesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelor-Thesis.

(2) Betreuende der Bachelor-Thesis geben die Aufgabenstellung der Bachelor-Thesis aus.

(3) Die Studierenden können für die Bachelor-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Zu Prüfenden und Betreuenden der Bachelor-Thesis können Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie hochschulexterne Personen bestellt werden, die in besonderem Maße mit dem jeweiligen Thema der Bachelor-Thesis vertraut sind. Hochschulexterne Prüfende müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der/die Hauptreferent/in (Erstprüfer/in) muss dabei der Fachhochschule Trier angehören. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter

Beachtung von § 25 Abs. 4 i. V. m. § 25 Abs. 5 HochSchG entscheiden.

(5) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 25 Abs. 5 HochSchG.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Art der Prüfung, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Termin bekannt gegeben werden.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen müssen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Fachsemestern ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Stelle, die Atteste bei Versäumnis oder Rücktritten von Prüfungen entgegen nimmt zu Beginn des jeweiligen Semesters und gibt sie bekannt (§ 14 Abs. 2).

(3) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. den Nachweis, dass sie im Semester der jeweiligen Prüfung im Dualen Studiengang „Produktionstechnologie“ an der Fachhochschule Trier eingeschrieben sind, und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang „Produktionstechnologie“ endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Bachelorstudiengang „Produktionstechnologie“ an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Bachelorprüfung in einem Studiengang „Produktionstechnologie“ endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7

Arten von Prüfungen

(1) Prüfungen sind Prüfungsleistungen entsprechend Abs. 2 und Studienleistungen entsprechend Abs. 3; sie finden studienbegleitend statt.

(2) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen gemäß §§ 8 und 12
2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 9,
3. Projektarbeiten gemäß § 10,
4. die Bachelor-Thesis gemäß § 11.

(3) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, Projektarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen oder Präsentationen erbracht. Sie werden gem. § 13 Abs. 1 benotet bzw. mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Benotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Unbenotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie „bestanden“ wurden. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweilig Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Werden dabei mehrere Prüfungsformen kombiniert muss die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bekannt gegeben werden. Soweit ECTS-Punkte für bestandene Studienleistungen vergeben werden, müssen Studienleistungen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds (§ 5 Abs. 5) abgenommen. Mündliche Prüfungsleistungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gem. § 13 Abs. 1 ist das beisitzende Mitglied (§ 5 Abs. 5) zu hören. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden widersprechen vor der Prüfung dieser Regelung.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungsleistungen teilnehmen.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungsleistungen können Klausuren oder Hausarbeiten sein.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 2 Wochen. Die Arbeit ist innerhalb des von der prüfenden Person vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen. Die Arbeit muss jedoch bis spätestens Ende des Semesters abgeschlossen sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 10

Projektarbeiten als Prüfungsleistung

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Zu Projektarbeiten gehört eine schriftliche Ausarbeitung. § 9 Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 11

Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Bei Anmeldung zur Bachelor-Thesis sind Nachweise über die bestandene Facharbeiterprüfung sowie über mindestens 200 in diesem Studiengang erzielte ECTS-Punkte vorzulegen.

(3) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Abschlusses aller sonstigen Prüfungsleistungen zur Bachelor-Thesis anmelden; andernfalls gilt die Bachelor-Thesis als erstmals nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass

die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit erhalten und vergibt das Thema der Bachelor-Thesis auf Vorschlag der Prüfungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 (Betreuende der Bachelor-Thesis). Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen anzumelden.

(6) Bachelor-Thesis können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelor-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Bachelor-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Note der Bachelor-Thesis sowie des Kolloquiums sind unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(9) Bei abweichender Bewertung um mindestens zwei Noten wird eine dritte prüfende Person bestellt, die eine Bewertung innerhalb von 6 Wochen vornimmt. Die Note wird dann aus dem Durchschnitt der drei einzelnen Benotungen ermittelt.

§ 12

Kolloquium über die Bachelor-Thesis

(1) Nach Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“, verteidigen die Studierenden ihre Bachelor-Thesis in einem Kolloquium von in

der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung.

(2) Die Präsentation der Bachelor-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Bachelor-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 5 Abs. 5. Dabei wird der Gegenstand der Bachelor-Thesis im Kontext des Dualen Studiengangs „Produktionstechnologie“ hinterfragt.

(3) § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 13

Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

eine hervorragende Leistung

2 = gut

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend

eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(3) Bei der Bildung von Noten gemäß Abs. 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Aus diesen Noten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma werden die Zeugnisnoten wie folgt gebildet:

bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 ab 4,1 = nicht ausreichend.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

(7) Ist eine Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie während der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgendes Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächst mögliche Prüfungstermin gemäß § 17 Abs. 4 wahrzunehmen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht aus-

reichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Bachelor-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfer hinzu zu ziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern nach Anlage 1 die Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und der Nachweis über die praktische Vorbildung erbracht wurde. Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden den Studierenden durch Aushang bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 4).

(3) Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens vier Semester, nach dem die Prüfung gem. Anlage 1 vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Bei vorzeitiger Auflösung des Berufsausbildungsvertrages wird die oder der Studierende von Amts wegen in den Bachelorstudiengang „Produktentwicklung und Technische Planung“ umgeschrieben. Die bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Besteht die oder der Studierende die Abschlussprüfung vor der Industrie- und Han-

delskammer nicht, wird entsprechend verfahren.

(5) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 16

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 bzw. eine Projektarbeit gem. § 10 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Bachelor-Thesis gemäß § 11 sowie für das Kolloquium über die Bachelor-Thesis gemäß § 12 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen. Der Freiversuch wird für jede Prüfungsleistung nur einmal gewährt.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuches maßgeblichen Fachstudierendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Abmeldung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,

2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise zu den Sätzen 1 bis 3 obliegen den Studierenden.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis

(1) Prüfungsleistungen außer der Bachelor-Thesis, sowie des dazugehörigen Kolloquiums, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal und dabei mit einem anderen Thema wiederholt werden und muss innerhalb von vier Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Ein nicht bestandenes Kolloquium zur Bachelor-Thesis ist in einer Frist von maximal vier Wochen zu wiederholen.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind - soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt - im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs.1 Nr. 8 HochSchG.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang „Produktionstechnologie“ an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlich anerkannten Berufsakademien werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in

Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Mittelwert der nach Anzahl der ECTS-Punkte gewichteten Noten der Prüfungsleistungen sowie der Note der Abschlussarbeit wird die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen

wird dabei vierfach gewichtet. Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach gewertet wird. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) kann das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studienrichtung und –schwerpunkt,
2. Thema und Gesamtnote der Abschlussarbeit
3. Noten der Prüfungsleistungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,
2. die Studienleistungen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Studierenden stellt ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache aus.

(6) Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Engineering (B. Eng.)" in deutscher und englischer Sprache beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhoch-

schule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.

II. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Bachelor-Prüfung auch vor ihrem Abschluss unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

III. In-Kraft-Treten

§ 23

In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Birkenfeld, den 16.01.2012

Gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Dekan des Fachbereiches Umweltplanung /
Umwelttechnik

der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld

Anlage 1

Studieninhalt, Studienverlaufsplan, Prüfungsgebiete, Zuordnung von ECTS-Punkten zu Modulen und Student work load des Dualen Studiengangs „Produktionstechnologie“

Dualer Studiengang																
Semester	Produktionstechnologie/ Industriemechaniker	Ausbildungswochen					ECTS					Student Work Load				
		1	2	3	4	ΣAW	1	2	3	4	Σ ECT B	1	2	3	4	Σh
		1	Modul Gewerbliche Ausbildung					94					105			
	Verbundausbildung	21	21	3	5	50	23	23	3	6	55	690	690	90	180	1650
	Betriebliche Ausbildung			22	22	44			25	25	50	0	0	750	750	1500
2	Modul Blockseminar					8					15					450
	Kommunikation und Präsentation	2				2	3				3	90				90
	Technische/naturwissenschaftliche Grundlagen I		2			2		4			4		120			120
	Technische/naturwissenschaftliche Grundlagen II			2		2			4		4			120		120
	Betrieblich/naturwissenschaftliche Grundlagen				2	2				4	4				120	120
	Summe	23	23	27	29	102	26	27	32	35	120	780	810	960	1050	3600

Semester	Bachelor of Engineering	SWS					ECTS					Student Work Load				
		5	6	7	8	Σ SWS	5	6	7	8	Σ ECT B	5	6	7	8	Σh
3	Modul Allgemeine Grundlagen					2					2					60
	Technische Englisch	2				2	2				2	60				60
	Informatik I	2				2	2				2	60				60
4	Modul Mathematik I					6					9					270
	Lineare Algebra	2				2	3				3	90				90
	Analysis	4				4	6				6	180				180
5	Modul Ingenieurwiss. Grundlagen I					2					3					90
	Physik I	4				4	5				5	150				150
	Technische Mechanik I	2				2	3				3	90				90
6	Modul Ingenieurwiss. Grundlagen II					6					9					270
	Maschinenelemente I		2			2		3			3		90			90
	Technische Thermodynamik		4			4		6			6		180			180
7	Modul Ingenieurwiss. Grundlagen III					8					10					300
	Technische Fluidmechanik		4			4		6			6		180			180
	Verfahrenstechnik		4			4		4			4		120			120
8	Modul Ingenieurwiss. Grundlagen IV					8					11					330
	Technische Mechanik II		4			4		5			5		150			150
	Technische Mechanik III			2		2			3		3			90		90
	Mathematik für Ingenieure			2		2			3		3			90		90
9	Modul Konstruktion					10					12					360
	Rechnungsabgabe Konstruktion		4			4		5			5		150			150
	Maschinenelemente II			4		4			5		5			150		150
	Finite-Elemente-Methoden I			2		2			2		2			60		60
10	Modul Elektro-, Mess- und Regelungstechnik					8					8					240
	Betriebliche Maschinen				4	4				4	4				120	120
	Mess- und Regeltechnik			4		4			4		4			120		120
11	Modul Fertigung					12					12					360
	Fertigungstechnik				4	4				4	4				120	120
	Produktionsmanagement				4	4				4	4				120	120
	Werkzeugmaschinen			2		2			2		2			60		60
	Robotik I			2		2			2		2			60		60
12	Modul Wahlpflichtfächer					12					12					360
	Wahlpflichtfächer	8		4		12	8		4		12	240		120		360
13	Modul Seminararbeit					8					10					300
	Hauptseminar			4		4			5		5			150		150
	- Entwicklung und Konstruktion V/II oder															
	- Logistik/ Prozesskette Case															
14	Modul Bachelorarbeit					12					15					450
	Bachelorarbeit				10	10				12	12				360	360
	Kolloquium zur Bachelor-Arbeit				2	2				3	3				90	90
	Summe	24	22	26	28	100	29	29	30	32	120	870	870	900	960	3600

Bei den grau hinterlegten Fächern handelt es sich um Prüfungsleistungen. Alle anderen Fächer sind Studienleistungen.

Änderungsordnung zur Ordnung für die praktische Studienphase und das Auslandssemester für die Bachelor-Studiengänge Umwelt- und Betriebswirtschaft und Wirtschafts- und Umweltrecht am Standort Birkenfeld der Fachhochschule Trier vom: 31.01.2012

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld hat am 12.10.2011 die folgende Änderung der Ordnung für die praktische Studienphase und das Auslandssemester vom 12.11.2008 für die Bachelor-Studiengänge Umwelt- und Betriebswirtschaft und Wirtschafts- und Umweltrecht an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Fachhochschule Trier mit Schreiben vom 22.12.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der § 2 Zweck der praktischen Studienphase wird wie folgt geändert:

§ 2 Zweck der praktischen Studienphase

Abs.2. Satz 2 wird gestrichen

Artikel 2

Der § 6 Studiennachweis und Anerkennung wird wie folgt geändert:

§ 6 Studiennachweis und Anerkennung

(1) Bewertung der praktischen Studienphase durch die Fachhochschule.

(a) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist als Vorleistung der Nachweis der Teilnahme an den Erstsemester-Einführungstagen (Flying Days).

(b) Aufgrund der Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 4 Abs. 3, der wissenschaftlichen Ausarbeitung (12 - 15 Seiten) sowie des Praxisphasenberichts (2 - 5 Seiten) einschl. der dazugehörigen Präsentation werden 25 ETC erworben.

(c) Auf Grund der Leistungen in den begleitenden Lehrveranstaltungen werden 5 ECTS erworben.

(2) Wird ein Ausbildungsvertrag aufgelöst, so wird dies in der Regel als nicht erfolgreich

abgeschlossene praktische Studienphase gewertet. Dies gilt unabhängig davon, ob der Studierende die Auflösung zu verantworten hat. Der Studierende kann die praktische Studienphase erneut antreten.

Über eine zeitanteilige Anerkennung entscheidet bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der betreuende Professor /die betreuende Professorin.

Artikel 3

Der § 7 Ableistung der praktischen Studienphase als Auslandssemester wird wie folgt geändert:

§ 7 Ableistung der praktischen Studienphase als Auslandssemester

(1) Die Studierenden, die sich für ein Auslandsstudiensemester entscheiden, besuchen an der ausländischen Hochschule Lehrveranstaltungen im Umfang eines Vollzeitstudiums. Die zu belegenden Lehrveranstaltungen wählen sie mit dem betreuenden Professor /der betreuenden Professorin rechtzeitig vor Antritt des Auslandssemesters aus.

Die Regelungen über die begleitenden Lehrveranstaltungen gelten auch für Studierende im Auslandsstudium.

(2) Bewertung des Auslandssemesters durch die Fachhochschule.

(a) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist als Vorleistung der Nachweis über die Teilnahme an den Erstsemester-Einführungstagen (Flying Days).

(b) Aufgrund der Leistungsnachweise, die der Studierende an der ausländischen Hochschule erworben hat, sowie der Bewertung des Erfahrungsberichts (12 - 15 Seiten) durch den betreuenden Professor / die betreuende Professorin werden 25 ECTS erworben.

(c) Auf Grund der Leistungen in den begleitenden Lehrveranstaltungen werden 5 ECTS erworben.

Artikel 4

Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Birkenfeld, den 31.01.2012
Gez. Prof. Dr. Klaus Helling
Dekan des Fachbereichs
Umweltwirtschaft/Umweltrecht

**Ordnung für die Master-Prüfung
in dem Master-Studiengang Kommunikationsdesign
an der Fachhochschule Trier
vom 13.01.2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) BS 223-41, zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (UMG) vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Trier am 05.01.2011 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts, Kommunikationsdesign, an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier mit Schreiben vom 16.12.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterthesis
- § 7 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche und gestalterische Prüfungen
- § 11 Projektarbeit
- § 12 Masterthesis
- § 13 Kolloquium über die Masterthesis
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungen und Masterthesis
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

II Abschlussprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 20 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 23 Urkunde

III Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

IV In-Kraft-Treten

- § 26 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Anlage 2 Eignungsprüfungsregelung

Anlage 3 Regelung für das Praktische Studiensemester.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs-, Organisations- und Gestaltungsaufgaben im Bereich Kommunikationsdesign zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind

1. Ein qualifizierter Abschluss eines Hochschulstudiums in einem gestalterischen Studiengang oder einem Studiengang mit überwiegend gestalterischen Inhalten entspr. Diploma Supplement mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“.
2. Das Bestehen einer künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung.
Das Eignungsfeststellungsverfahren ist in Anlage 2 dieser Ordnung geregelt.

(2) In Einzelfällen können Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss, der auch in einem anderen als in Absatz 1 Ziff. 1 genannten Studiengang erworben sein kann, aufgrund der bestandenen Eignungsprüfung nach Abs. 1 Ziff. 2 zugelassen werden.

Die Zulassung kann unter der Auflage erfolgen, dass innerhalb von 12 Monaten benotete Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 60 Kreditpunkten aus einem gestalterischen Bachelor- oder Diplomstudiengang (bzw. gleichwertige Leistungen) erbracht werden, bevor Module aus dem zweiten Semester belegt werden können. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Aus dem grundständigen Studium müssen mindestens 180 Kreditpunkte (ECTS) erworben worden sein. Dieses entspricht einem 6-semesterigen Bachelor- oder Diplomstudiengang.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkte (European Credit Transfer System) zugeordnet. Die Module einschließlich der zugeordneten ECTS-Werte sind in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 4 Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 14 Semesterwochenstunden; Pflichtmodule im Umfang von 2 Semesterwochenstunden, Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 Semesterwochenstunden. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert.

(3) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase in Form eines praktischen Studiensemesters integriert. Es umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 5 Monaten. Das Praktische Studiensemester kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.

(4) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der sich aus Anlage 1 ergebenden Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 21 erfüllt sind.

(5) Im Zentrum des Studienverlaufs steht die sich über 2 Semester erstreckende Realisierung der eingereichten Projektvorstellung entspr. Anlage 2 (Regelung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Master-Studiengang „Kommunikationsdesign“ § 2, Ziff. 2, Buchstabe c.), überprüft und ergänzt durch Kolloquien, Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Realisierung schließt mit der Masterthesis ab.

(6) Einzelheiten zum Absatz 3 regelt die Regelung für das Praktische Studiensemester. (Anlage 3)

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. vier Professorinnen oder Professoren,
 2. ein studentisches Mitglied und
 3. je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig der Fachrichtung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterthesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder werden vom Fachrichtungsausschuss, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterthesis

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Masterthesis.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Zu Betreuenden können Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragte bestellt werden. Bei Vorliegen zwingender Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG über Ausnahmen. Betreuende der Masterthesis geben das Thema der Masterthesis aus.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Masterthesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:
1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß § 21 Abs. 1
 2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Masterstudiengang Kommunikationsdesign endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, und
 3. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prü-

fungsleistungen in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Master-Studiengang Kommunikationsdesign an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. §§ 9 und 13,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. die Masterthesis gem. § 12.

(2) Die Form der jeweiligen Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anlage 1. Der Zeitpunkt der Prüfungen wird durch den Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Lehrenden zu Beginn des Semesters in dem das Modul gelehrt wird, bekannt gegeben. Die Prüfungen können auch vor dem Semester abgelegt werden, indem das jeweilige Modul im Studienverlauf erstmals angeboten wird, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 21 erfüllt sind.

(3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(4) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Studienzeiten an einer ausländischen Hochschule, die nach dieser Prüfungsordnung abgeleistet werden können.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Fachgebietes zu definieren und zu interpretieren und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein vertieftes Fachwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden

- a) von mehreren Prüfenden oder
- b) von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen.

Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2, Fall b) hört die oder der Prüfende vor der Festsetzung der Note gem. § 14 Abs. 1 die Beisitzende bzw. den Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von weiblichen Studierenden kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(7) Auf Antrag der Studierenden kann die oder der Beauftragte entspr. § 11 Grundordnung der Fachhochschule Trier in der jeweilig gültigen Fassung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche und gestalterische Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und fachspezifischen Gestaltungsarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit

- weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen können
- über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen verfügen.
- Ihr Wissen und Verstehen soll die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen bilden.

(2) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 180 Minuten und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Fachspezifische Gestaltungsarbeiten dauern mindestens 180 und höchstens 360 Minuten. Fachspezifische Gestaltungsarbeiten können auch als Hausarbeiten erbracht werden. Der Bearbeitungszeitraum beträgt dann einen studentischen Lehraufwand von mindestens 80 Stunden und höchstens 160 Stunden. Klausuren sind im Falle der letzten Wiederholung einer schriftlichen Prüfung in der Regel von mindestens 2 Prüfenden zu bewerten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt bis zu 6 Wochen. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 11 Projektarbeiten

(1) In Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiten oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, anwenden können. Sie sollen Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal die Bearbeitungszeit des jeweiligen Moduls. § 10 Absatz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 12 Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom ein fachliches Vorhaben eigenständig künstlerisch-gestalterisch durchführen können. Sie besteht aus einem wissenschaftlichen und einem gestaltungsbezogenen Bereich.

(2) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zwei Monate nach Erreichung der festgelegten Anzahl der Kreditpunkte (ECTS) entspr. § 21 Abs. 1 zur Masterthesis anmelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Masterthesis erhalten. Dabei sollen Vorschläge der Studierenden berücksichtigt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit von 20 Wochen eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas für die Masterthesis erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 10 Wochen verlängern.

(5) Die Masterthesis ist fristgemäß bei einem stimmberechtigten Mitglied des Prüfungsausschusses oder einer Person gemäß Absatz 6 abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die

Masterthesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie für diesen Versuch als nicht bestanden.

(6) Die Masterthesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschul-lehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Masterthesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 13 Kolloquium über die Masterthesis

Die Studierenden präsentieren ihre Masterthesis in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die zu prüfende Person befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die wissenschaftliche und/oder unternehmerische Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit der zu prüfenden Person erörtert werden. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören:

- alle Betreuende der Masterthesis
 - eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender gem. § 6 Abs. 2 bzw. ein weiteres, aus der Mitte des Prüfungsausschusses bestimmtes sachkundiges beisitzendes Mitglied.
- § 9 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung ist zu verwenden:

1 = sehr gut
eine hervorragende Leistung

2 = gut
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende entspr. Abs. 1 und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Bewertungen.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen entspr. Abs. 1 in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der einzelnen Prüfungen werden dann vor der Bildung des Durchschnitts mit dem entsprechenden ECTS-Wert gewichtet, wobei jede einzelne Prüfung für sich bestanden sein muss. Die Noten lauten dann:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei überragenden Leistungen entspr. Abs. 1 (Gesamtnote bis einschl. 1,2) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ entspr. Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 bewertet, werden die entsprechenden Kreditpunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung

tung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Prüfungsleistungen entspr. Anlage 1 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 3).

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über

die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen und Masterthesis

(1) Prüfungen außer der Masterthesis, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Masterstudiengang Kommunikationsdesign an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die dem in Satz 2 genannten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Masterthesis kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterthesis muss innerhalb von 16 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs.1 Nr. 8 HochSchG.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Masterstudiengang Kommunikationsdesign bzw. in vergleichbaren und fachlich verwandten gestalterischen Masterstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit stellt der/die Prüfungsausschussvorsitzende fest. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Studienleistungen, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der

Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, ist das „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Die Anerkennung bei fachlich nichtverwandten Studiengängen erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, die dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen haben. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht seinem Erfordernis entspricht, liegt bei dem Prüfungsausschuss der Fachrichtung.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Die angerechneten gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

II. Abschlussprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges

Kommunikationsdesign. Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretungen und Laien ihre Schlussfolgerungen und die zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise vermitteln können

- sich mit Fachvertretungen und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und fachspezifischen Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen können

- in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen können.

§ 20 Umfang und Art der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus

1. der Masterthesis
2. dem Kolloquium über die Masterthesis
3. den studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen gemäß Anlage 1.

(2) Aus Anlage 1 geht hervor in welchen Fachgebieten (Modulen) die Prüfungen des Absatzes 1 Nr. 3 abzulegen sind. Die Bearbeitungszeit für die einzelnen schriftlichen Prüfungen bzw. für die Projektarbeiten legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der einzelnen Prüfenden zu Beginn eines jeden Semesters fest.

(3) Der Prüfungsausschuss erkennt die im Rahmen von Auslandssemestern oder von Zeiten an einer ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen auf Antrag an. Er kann Abweichungen von den Vorgaben entspr. Anlage 1 genehmigen.

§ 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterthesis

(1) Zur Masterthesis kann nur zugelassen werden, wer die erforderliche Anzahl von Kreditpunkten im Umfang von 90 ECTS-Punkten erworben hat.

(2) Zuzulassen ist nur, wer mindestens im zweiten Semester an der Fachhochschule Trier im Master-Studiengang Kommunikationsdesign eingeschrieben war.

§ 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Entspr. § 14 Abs. 1 wird aus dem Durchschnitt der Summe der Noten der jeweiligen Prüfungsleistung des Moduls und der Note der Masterarbeit die Gesamtnote gebildet, wobei die Note der Masterarbeit zweifach und der Durchschnitt der restlichen Noten einfach gewichtet werden. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei überragenden Leis-

tungen entspr. § 14 Abs. 1 (Gesamtnote 1,2) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. den Namen des Studiengangs,
2. das Thema und die Note der Masterarbeit entspr. § 14,
3. die Noten der übrigen Prüfungsleistungen entspr. § 14 Abs. 1,
4. die Gesamtnote entspr. Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 23 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ („M. A.“) beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsident der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, fünf Jahre nach dem Abschluss der Masterprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

IV. In-Kraft-Treten

§ 26 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung samt Anlagen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 13.01.2012

Gez. Prof. Franz Kluge
Dekan des Fachbereiches Gestaltung der
Fachhochschule Trier

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Anlage 2 Eignungsprüfungsregelung

Anlage 3 Regelung für das Praktische Studiensemester.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Masterstudiengang Kommunikationsdesign

Leistung_CP_SWS_Prüfungsform_Pflichtmodule_Wahlpflichtmodule

Module_{Gesamt} 120 CP_ 14_SWS

Semester	1	2	3	4
MKD.1 Wahlpflichtbereich* (60 CP)				
MKD.1.1 Buchkunst			PL_15_3_Pp	
MKD.1.2 Design-Körper-Raum			PL_15_3_Pp	
MKD.1.3 Design-Mensch-Umwelt			PL_15_3_Pp	
MKD.1.4 Design-Metadesign-Metamedien			PL_15_3_Pp	
MKD.1.5 Design-Typografie			PL_15_3_Pp	
MKD.1.6 Design-Werbung			PL_15_3_Pp	
MKD.1.7 Interdisziplinärer Raum			PL_15_3_Pp	
MKD.1.8 Visualisierung			PL_15_3_Pp	
MKD.1.9 Kommunikationswissenschaft			PL_15_3_Pp	
MKD.1.10 Kulturwissenschaft			PL_15_3_Pp	
MKD.1.11 externe Projekte			PL_15_3_Pp	
MKD.2 Pflichtbereich (36 CP)				
MKD.2.1 Praxisphase	PL_27_0,5_P			
	p			
MKD.2.2 Praxiskolloquium	PL_3_0,5_Ko			
MKD.2.3 Masterkolloquium				PL_6_1_Ko
MKD.3 MASTERARBEIT (24 CP)				
MKD.3.1 Masterthesis				PL_24_gA_s_
				Pp
CP pro Semester	30	30	30	30

Erklärungen:

x_x_x_x = Leistung_CP_SWS_Prüfungsform

PL = **Prüfungsleistung**

CP = **Credit Points** entspr. ECTS

SWS = **Semesterwochenstunden**

x_x_x_x = Fachspezifisches Wahlpflichtmodul

nicht farblich gekennzeichnete Module sind **Pflichtmodule**

Prüfungsformen:

Ko = **Kolloquium**

gA = **gestalterische Arbeit**

Pp = **Projektpräsentation**

S= **schriftlich**

*Es müssen jeweils 4 Module aus dem Wahlpflichtbereich mit einer Gesamtsumme von 60 CP gewählt werden.

Anlage 2

Regelung zur Feststellung der studienangbezogenen Eignung für den Master-Studiengang „Kommunikationsdesign“ an der Fachhochschule Trier.

§ 1 Zweck der Feststellung

1. Die Einschreibung für den Master-Studiengang Kommunikationsdesign des Fachbereiches Gestaltung setzt den Nachweis einer studienangbezogenen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über die Qualifikation (Diplom- oder Bachelor-Abschluss) bleiben unberührt.

2. In dem Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine studienangbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2 Feststellungsverfahren

1. Das Verfahren zur Feststellung der studienangbezogenen Eignung wird jährlich zweimal durchgeführt. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die bis zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres an die Leitung der Fachrichtung Kommunikationsdesign des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Trier zu richten ist.

2. Die Bewerbung muss fristgerecht erfolgen und folgende Unterlagen beinhalten:

- a) ein formloser Antrag mit Angabe der Vorbildung,
- b) ein Portfolio mit fünf eigenständigen Arbeitsproben. Die einzelnen Arbeitsproben sind als Werkeinheit zu verstehen, d.h., sie können aus mehreren Einzelkomponenten bestehen (z.B. Design für Printmedien, Digitales Design, Dreidimensionales Design, Fotoserie, Theoriearbeit, Zeichnung/ Illustration), eine Projektskizze, in der erläutert wird, was der Studierende wie und warum im Rahmen des Master-Studiengangs realisieren möchte und warum er sich zur Erlangung eines Masterabschlusses Kommunikationsdesign im Fachbereich Gestaltung an der FH Trier entschieden hat. Es müssen die Vorstellungen, Erwartungen und Ziele für diesen Master-Studiengang und die angestrebte Berufstätigkeit erläutert werden. Die Form der Projektskizze muss ein schriftliches Exposé mit maximal fünf Seiten sein. Die Projektskizze kann bereits ein Thema für die Masterarbeit beschreiben.
- c. Dem Portfolio ist eine Liste der eingereichten Arbeiten beizufügen bzw. das Portfolio ist mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen.

Zudem ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbständig ausgeführt hat.

3. Das Portfolio wird nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt. Die Projektskizze geht in den Besitz des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Trier über. Die eingereichten Arbeitsproben sollen die Maße von DIN-A2 nicht übersteigen. Dreidimensionale Objekte sind ausschließlich als Abbildung (Foto, Zeichnung) einzureichen. Digitale Arbeiten dürfen auf einmal beschreibbaren Digitalmedien (z.B. CD-ROM, DVD, etc.) eingereicht werden. WWW-Seiten müssen, wenn möglich, offline angeliefert werden. Dynamische WWW-Seiten können mit der Angabe der URL vorgestellt werden. Digitale Datenträger wie z.B. CD-ROM und DVD sind ansonsten nur dann zulässig, wenn deren Inhalte ausschließlich über solche digitalen Medien präsentierbar sind. Filmbeispiele sind nur als Videokopie auf CD-ROM oder DVD (bzw. auf einmal beschreibbaren Digitalmedien) einzureichen. Den digitalen Datenträgern und den WWW-Seiten sind stets Informationen zu technischen Anforderungen und ein Inhaltsverzeichnis mit Abbildungen (z.B. Booklet) beizufügen.

§ 3 Ausschuss

Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird in der Fachrichtung Kommunikationsdesign des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Trier ein Ausschuss gebildet.

Dem Ausschuss gehören fünf Professorinnen oder Professoren an, die vom Fachbereichsrat bestellt werden. Zusätzlich können zwei Studierende mit beratender Funktion in den Ausschuss gewählt werden.

Der Ausschuss wählt das vorsitzende Mitglied aus seiner Mitte. Der Ausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 4 Auswahl und Feststellungskriterien

1. Zur Auswahl werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.

2. Die Arbeitsproben des Portfolios werden im Hinblick auf die Kriterien „Künstlerische bzw. designerische Befähigung“ und „Eigenständigkeit in der Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit“ beurteilt.

3. Die Projektskizze dient dazu, sich einen Einblick in die Studien- und Berufsmotivation der Bewerberin oder des Bewerbers zu verschaffen. Die Darstellung wird nach dem Notensystem des Absatzes 5 bewertet.

4. Zur Verstärkung der Meinungsbildung kann der Ausschuss die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Interview einladen, um die bisher ermittelten Eindrücke hinsichtlich kreativen Vermögens, gestalterischen Fähigkeiten sowie Studien- und Berufsmotivation zu überprüfen. Es bleibt dem Ausschuss vorbehalten, der Bewerberin oder dem Bewerber zusätzlich eine praktische Übungsaufgabe zu stellen, die mit in die Bewertung nach Absatz 2 eingeht.

5. Die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 sind mit der Note 1 bis 5 versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

6. Aus den nach den Absätzen 2 und 3 gebildeten Noten wird das arithmetische Mittel gebildet. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.

7. Sofern als Bewertungsergebnis die Gesamtnote 4,0 oder besser erreicht wird, ist die studienangabezogene Eignung nachgewiesen.

§ 5 Niederschrift

1. Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder des Ausschusses, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach §§ 5 und 7 ersichtlich sein müssen.

2. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gestaltung zu stellen.

§ 6 Bekanntgabe der Entscheidungen

1. Die Entscheidung des Ausschusses über die Ergebnisse des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich Gestaltung schriftlich mitgeteilt.

2. Bei positivem Bescheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zur Einschreibung eine individuelle Studienplangestaltung ausgehändigt. Diese kann Auflagen entspr. §3, Abs. 2 der Prüfungsordnung zum Masterstudiengang Kommunikationsdesign darüber enthalten, dass innerhalb längstens 12 Monate bestimmte benotete Prüfungsleistungen aus einem gestalterischen Bachelor- oder Diplomstudiengang (bzw. gleichwertige Leistungen) zusätzlich erbracht werden müssen.

§ 7 Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, deren studienangabezogene Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin der nächsten Prüfung erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen.

§ 8 Geltungsdauer

1. Die Feststellung der studienangabezogenen Eignung erstreckt sich auf den Master-Studiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches Gestaltung die Geltungsdauer verlängern.

2. Neben der Feststellung der studienangabezogenen Eignung zum Master-Studiengang Kommunikationsdesign im Fachbereich Gestaltung an der Fachhochschule Trier werden keine andersartigen Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule die Feststellung zur studienangabezogenen Eignung für einen Master-Studiengang erfolgreich bestanden haben und lediglich im Rahmen der Modularisierung zwischen Master-Studiengängen am Master-Studiengang Kommunikationsdesign im Fachbereich Gestaltung der FH Trier Kurse belegen möchten.

Anlage 3**Regelung für das Praktische Studiensemester**

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des praktischen Studiensemesters
- § 3 Dauer des praktischen Studiensemesters
- § 4 Anerkennung bzw. Anrechnung von bereits erbrachten Praktika
- § 5 Praxisstellen, Verträge
- § 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 7 Status der Studierenden am Lernort Praxis
- § 8 Studiennachweis und Anerkennung

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelung für das praktische Studiensemester ergänzt der Prüfungsordnung der Masterstudiengang Kommunikationsdesign und regelt das laut Prüfungsordnung geforderte Praktische Studiensemester.

§ 2 Zweck des Praktischen Studiensemesters

1. Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit unterstützt und vertieft werden. Diese Praxisphase bringt den Studierenden vor allem Praxiserfahrung und einen Zuwachs an Handlungskompetenz durch die Bearbeitung konkreter Projekte und Aufgaben.

2. Alternativ zum Praktischen Studiensemester kann ein Studiensemester an einer ausländischen Partnerhochschule durchgeführt werden.

3. Alternativ werden von Professorinnen und Professoren betreute Praxisprojekte angeboten. Diese können zum Beispiel in Drittmittelprojekte integriert sein, oder die Teilnahme an fachrichtungsbezogenen, hochschulgebundenen Wettbewerben zum Ziel haben.

§ 3 Dauer des Praktischen Studiensemesters

Für die erfolgreiche Absolvierung des Praktischen Studiensemesters erhält der/die Studierende 30 Leistungspunkte (ECTS), das entspricht einem Zeitraum von 5 Monaten.

Für das alternative Auslandsstudium und Praxisprojekt ist die Dauer projektabhängig, jedoch höchstens 6 Monate.

§ 4 Anerkennung bzw. Anrechnung von bereits erbrachten Praktika

Studierenden, die bereits in einem früheren Studium ein Praxissemester erfolgreich abgeschlossen haben, wird dieses vollständig anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht zum Praxissemester im Bachelor-Studiengang „Kommunikationsdesign mit Praxissemester“ im Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Trier. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird keine vollständige Gleichwertigkeit festgestellt, so legt der Prüfungsausschuss fest, in welcher Form und in welchem Umfang noch Praktika erbracht werden müssen.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

Das Praktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Fachrichtung mit geeigneten, der Fachrichtung nahen Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Geeignet sind alle Büros der Behörden und fachbezogene Büros der Wirtschaft, in denen die Ausbildung der Studierenden erfolgen kann. Praxisstellen sollen ein qualifiziertes Bildungsspektrum vermitteln und müssen von den Bürostrukturen her eine ordentliche Durchführung dieser Praxisphase gewährleisten.

Die Studierenden werden von Lehrenden der Fachrichtung in Fragen der Suche und Auswahl von Praxisstellen beraten. Die Fachrichtung vermittelt keine Praxisstellen, kann aber bei der Suche und Auswahl behilflich sein.

Die Studierenden schließen vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Siehe Anlage „Vereinbarung zur Durchführung des Praktischen Studiensemesters“.

1. Die Verpflichtungen der Praxisstelle:

- a) Es ist eine betreuende Hochschullehrerin bzw. ein betreuender Hochschullehrer für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- b) Die Studierenden sind für die Dauer des Praktischen Studienseesters entsprechend den Ausbildungszielen der Fachrichtung einzusetzen.
- c) Es ist eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben entsprechend der Anlage „Bescheinigung der Praktikumsstelle“ über Beginn, Ende, Fehlzeiten der Praxiszeit, sowie die Inhalte der praktischen Tätigkeit enthalten.

2. Die Verpflichtungen des Studierenden

- a) Die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten sind wahrzunehmen, und die übertragenen Aufgaben sind sorgfältig auszuführen.
- b) Es ist den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen.
- c) Die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht sind einzuhalten.
- d) Das Fernbleiben von der Praxisstelle ist unverzüglich der/dem betreuenden Hochschullehrerin oder Hochschullehrer anzuzeigen.

3. Die Verpflichtungen der Fachrichtung

Die Fachrichtung stellt sicher, dass ein/e Lehrende oder Lehrender das Praktische Studiensesemester begleitet. Der/die Studierende wählt aus dem Kreis der Lehrenden nach Absprache eine betreuende Person aus.

Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung der betreuenden Person einzuholen.

§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Zum Praktischen Studiensesemester gehört ein begleitendes Praxiskolloquium. Das Praxiskolloquium soll dazu befähigen, sachkundig Vorgänge im Betrieb zu erfassen oder den Auslandsaufenthalt bzw. das Praxisprojekt kritisch zu reflektieren. Es dient auch dem Erfahrungsaustausch unter den Studierenden.

Im Praxiskolloquium werden die/das im Praktischen Studiensesemester erstellte Hausarbeit/Referat/Portfolio bzw. die Ergebnisse des Auslandsstudiums bzw. des Praxisprojekts diskutiert.

Für das erfolgreich absolvierte Praxiskolloquium erhält der/die Studierende 3 Leistungspunkte (ECTS).

§ 7 Status der Studierenden am Lernort Praxis

Das Praktische Studiensesemester ist Bestandteil des Studiums. Studierende bleiben an der Fachhochschule Trier immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender. Studierende sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnung ihrer Praxisstelle gebunden. Etwaige Ansprüche auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden nicht eingeschränkt.

§ 8 Studiennachweis und Anerkennung

1. Während des Praktischen Studienseesters fertigen die Studierenden einen ausführlichen Bericht und ein/e Hausarbeit/ Referat/ Portfolio an.

Zur Anerkennung des Praktischen Studienseesters durch die betreuende Person sind von den Studierenden folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1.1 Vertrag mit der Praxisstelle gemäß § 5
- 1.2 Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5
- 1.3 Bewertung der/des Hausarbeit/Referats/Portfolio durch die betreuende Person der Fachrichtung.

2. Zur Anerkennung des Auslandsstudiums müssen neben dem Portfolio 12 Leistungspunkte (ECTS) nachgewiesen werden. Über Umfang und Bewertung entscheidet der/die Betreuende.

**Ordnung
für die Prüfungen im
weiterbildenden Master-Studiengang
„Edelstein- und Schmuckdesign“
des Fachbereichs Gestaltung
an der Fachhochschule Trier**

Vom 13.01.2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (UMG) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Trier die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Master of Arts, Edelstein- und Schmuckdesign, an der Fachhochschule Trier beschlossen.

Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier mit Schreiben vom 21.12.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I N H A L T

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studiengebühren
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes und Aufwand
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterthesis
- § 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche und gestalterische Prüfungen
- § 12 Projektarbeiten
- § 13 Masterthesis
- § 14 Kolloquium über die Masterthesis
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Masterthesis
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II Abschlussprüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung
- § 21 Umfang und Art der Abschlussprüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 23 Urkunde

III Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

IV In-Kraft-Treten

- § 26 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Anlage 2 Eignungsprüfungsregelung

Anlage 3 Gebührensatzung

I. Allgemeines**§ 1
Zweck der Prüfung**

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des weiterbildenden Master-Studienganges Edelstein- und Schmuckdesign. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs-, Organisations- und Gestaltungsaufgaben im Bereich Edelstein- und Schmuckdesign zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen.

**§ 2
Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt: "M. A.") verliehen.

**§ 3
Studiengebühren**

Für die Teilnahme am Masterstudiengang ist eine Gebühr zu entrichten. Näheres regelt die Gebührensatzung in Anlage 3.

**§ 4
Studienvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind:
- a. Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Abs. 1, 2 oder 3 HochSchG.
 - b. Eine mind. 5 jährige einschlägige berufliche Tätigkeit, die für den Studiengang förderliche Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.
 - c. Das Bestehen einer Eignungsprüfung, in der:
 - i. die künstlerisch-gestalterische Eignung,
 - ii. die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums und
 - iii. ausreichende Englischkenntnisse festgestellt werden.

Das Eignungsfeststellungsverfahren ist in Anlage 2 dieser Ordnung geregelt.

- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann Ausnahmen zulassen und Auflagen bestimmen.

**§ 5
Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots und Aufwand**

- (1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkte (European Credit Transfer System) zugeordnet. Die Module einschließlich der zugeordneten ECTS-Werte sind in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 4 Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt je nach Modulwahl zwischen 68 und 44 Semesterwochenstunden; Pflichtmodule im Umfang von mindestens 32 Semesterwochenstunden, Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und wird in englischer Sprache angeboten.
- (3) 1 ECTS entspricht 30 St. Arbeitsaufwand¹.
- (4) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 22 erfüllt sind.
- (5) Im Zentrum des Studienverlaufs steht die sich über 4 Semester erstreckende Realisierung der eingereichten Projektvorstellung entspr. Anlage 2 (Regelung zur studienengangbezogenen Eignung § 2, Abs. 2, Buchstabe c.), überprüft und ergänzt durch Kolloquien, Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Realisierung schließt mit der Masterthesis ab.

**§ 6
Prüfungsausschuss**

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- vier Professorinnen oder Professoren,

¹ Der Aufwand pro ECTS errechnet sich: 1 Jahr = 52 Wochen – 6 Wochen Urlaub = 46 Wochen = 2 Semester à 23 Wochen = 115 Tage/Sem. = 920 Std./Sem = 30 ECTS

- ein studentisches Mitglied und
 - je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig der Fachrichtung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder werden vom Fachrichtungsausschuss, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterthesis

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Masterthesis.
- (2) Prüfende sind die in § 25 Absatz 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG entscheiden.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Absatz 5 HochSchG besitzt.
- (4) Betreuende der Masterarbeit sind Personen gemäß Absatz 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Vorliegen zwingender Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss über Ausnahmen.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die Studierenden können für die Masterthesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:
- a) der Nachweis, dass sie im Semester der jeweiligen Prüfung im SG ESD eingeschrieben sind,
 - b) eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Masterstudiengang Edelstein- und Schmuckdesign endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Master-Studiengang Edelstein- und Schmuckdesign an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.
- (3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- mündliche Prüfungen gem. §§ 10 und 14,
 - schriftliche und gestalterische Prüfungen gem. §11,
 - Projektarbeiten gem. § 12,
 - die Masterthesis gem. § 13.
- (2) Die Form der jeweiligen Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anlage 1. Der Zeitpunkt der Prüfungen wird durch den Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Lehrenden zu Beginn des Semesters in dem das Modul gelehrt wird, bekannt gegeben.
- (3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer angemessenen verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (4) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.
- (5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese auf § 26 Abs. 5 Nr. 1 - 6 HochSchG gründen.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis

zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Studienzeiten an einer ausländischen Hochschule, die nach dieser Prüfungsordnung abgeleistet werden können.

§ 10

Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Fachgebietes zu definieren und zu interpretieren und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein vertieftes Fachwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen.
- (3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2, erster Satz, zweiter Halbsatz hört die oder der Prüfende vor der Festsetzung der Note gem. § 15 Abs. 1 die Beisitzende bzw. den Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (6) Auf Antrag von Studierenden kann die/der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen.
- (7) Auf Antrag der Studierenden kann die oder der Beauftragte entspr. § 10 Grundordnung der Fachhochschule Trier in der jeweilig gültigen Fassung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11**Schriftliche und gestalterische Prüfungen**

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und fachspezifischen Gestaltungsarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit:
 - a. weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen können,
 - b. über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen verfügen,
 - c. ihr Wissen und Verstehen als Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen einsetzen können.
- (2) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 180 Minuten und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Fachspezifische Gestaltungsarbeiten dauern mindestens 180 und höchstens 360 Minuten. Fachspezifische Gestaltungsarbeiten können auch als Hausarbeiten erbracht werden. Der Bearbeitungszeitraum beträgt dann nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Klausuren sind im Falle der letzten Wiederholung einer schriftlichen Prüfung von mindestens 2 Prüfenden zu bewerten.
- (3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.
- (5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 12**Projektarbeiten**

- (1) In Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiten oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, anwenden können. Sie sollen Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen können.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal die ausgewiesene studentische Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. § 11 Absatz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 13**Masterthesis**

- (1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom ein fachliches Vorhaben eigenständig künstlerisch-gestalterisch, wissenschaftstheoretisch oder anwendungsorientiert durchführen zu können.
- (2) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zwei Monate nach Erreichung der festgelegten Anzahl der Kreditpunkte entspr. § 21 Abs. 1 Ziff. 3 zur Masterthesis anmelden. Erfolgt die Anmeldung nicht rechtzeitig, gilt die Masterthesis als nicht bestanden.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Masterthesis erhalten. Dabei sollen Vorschläge der Studierenden berücksichtigt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit von 20 Wochen eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas für die Masterthesis erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 10 Wochen verlängern.
- (5) Die Masterthesis ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Masterthesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (6) Die Masterthesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschul-lehrer sein. Die Masterthesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 14 Kolloquium über die Masterthesis

Die Studierenden verteidigen ihre bestandene Masterthesis in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die zu prüfende Person befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die wissenschaftliche und/oder unternehmerische Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören:

1. alle Betreuende der Masterthesis
2. eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender gem. § 7 Abs. 2 bzw. ein weiteres, aus der Mitte des Prüfungsausschusses bestimmtes sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 10 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung ist zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende entspr. Abs. 1 und nicht übereinstimmender Bewertung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

Bei überragenden Leistungen entspr. Abs. 1 (Gesamtnote bis einschl. 1,2) kann das Ge-

samturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ entspr. Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem

Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (4) Die Masterthesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung nach § 18 Abs. 2 kann dann ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzuzuziehen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 17 Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 alle Prüfungsleistungen entspr. Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§18 Abs. 1 und Abs. 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei einem Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid
- (3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Prüfungen außer der Masterthesis und dem Kolloquium, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Masterstudiengang Edelstein- und Schmuckdesign sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die dem in Satz 2 ge-

nannten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 19 Absatz 2, Satz 2 und 3 festgestellt.

- (2) Die Masterthesis und das Kolloquium können nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterthesis muss innerhalb von 8 Wochen, ein nichtbestandenes Kolloquium innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des §26 Abs. 5 HochSchG.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Masterstudiengang Edelstein- und Schmuckdesign bzw. in vergleichbaren und fachlich verwandten gestalterischen Masterstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.
- (2) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit stellt der/die Prüfungsausschussvorsitzende fest. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, ist das „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Anerkennung bei fachlich nicht-verwandten Studiengängen erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, die

dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen haben. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht seinem Erfordernis entspricht, liegt bei dem Prüfungsausschuss der Fachrichtung.

- (4) Für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Auslandssemestern, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Die angerechneten gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

II. Abschlussprüfung

§ 20

Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs Edelstein- und Schmuckdesign. Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden:

1. auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretungen und Laien ihre Schlussfolgerungen und die zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise vermitteln können
2. sich mit Fachvertretungen und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und fachspezifischen Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen können
3. in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen können.

§ 21

Umfang und Art der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a. der Masterthesis
 - b. dem Kolloquium über die Masterthesis
 - c. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1.
- (2) Aus Anlage 1 geht hervor in welchen Fachgebieten (Modulen) die Prüfungen des Absatzes 1 Nr. 3 abzulegen sind.

§ 22

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Entspr. § 15 Abs. 1 wird aus
 - a) der Note der Masterarbeit, (die gebildet wird aus dem Durchschnitt der Note der Masterthesis und der des Kolloquiums, wobei die Note der Thesis dreifach und die des Kolloquiums einfach gewichtet wird) und
 - b) dem Durchschnitt der nach verliehenen ECTS gewichteten Noten der übrigen Prüfungsleistungen
 die Gesamtnote gebildet, wobei die Masterarbeit dreifach und die restlichen Noten einfach gewichtet werden.
 § 15 Abs. 3 Satz 2, Satz 3 und Satz 5 gelten entsprechend.

Bei überragenden Leistungen entspr. § 15 Abs. 1 (Gesamtnote bis einschl. 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
 - a) den Namen des Studiengangs,
 - b) das Thema und die Note der Masterarbeit entspr. § 15,
 - c) die Noten der übrigen Prüfungsleistungen entspr. § 15 Abs. 1,
 - d) die Gesamtnote entspr. Abs. 1.
- (3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen

und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

- (5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.
- (6) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache aushändigen.
- (7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 23 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ („M. A.“) beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsident der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) § 22 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zu-

lassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Master-Urkunde.
- (5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, fünf Jahre nach dem Abschluss der Master-Prüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

IV. In-Kraft-Treten

§ 26 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der FH Trier in Kraft.

Trier, den 13.01.2012,

Gez. Prof. Franz Kluge

Dekan des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Trier,

Anlage 1

Studienverlaufsplan

	W/MESD Modulgruppe.Fächergruppe.Semesterlage / Modulname CP_SWS_Prüfungsform*			
Semester	1	2	3	4
W/MESD 1 – Kernprojekt				
Synchronisation	WMESD 0.1 / PRO_Synchro 12_4_Pp	MESD 1.1.2 / Projekt II 18_6_Pp	MESD 1.1.3 / Projekt III 18_6_Pp	MESD 1.1.4 / Masterseminar 6_1_HR
Projekt	WMESD 1.1 / Projekt I 6_2_Pp*			
MESD 2 – Theorie				
Theorie	MESD 2.1.1 / M & D I 6_4_Pp	MESD 2.1.2 / M & D II 6_4_Pp	MESD 2.1.3 / M & D III 6_4_Pp	
MESD 3 – Kontext				
Kontext	MESD 3.1.1 / Kontext_1 6_4_Pp	MESD 3.1.2 / Kontext_2 6_4_Pp	MESD 3.1.3 / Kontext_3 6_4_Pp	MESD 3.2.4 / Masterpräsentation 6_1_Pp
MESD 4 – Masterarbeit				
Masterarbeit				MESD 4.1.4 / Masterarbeit Thesis: 15_1_Pp Kolloquium: 3_0_Ko
CP / Semester	30	30	30	30

Erklärungen:	Prüfungsformen:
x_x_x = CP_SWS_Prüfungsform	SWS = Semesterwochenstunden
CP = Credit Points entspr. ECTS	HR = Hausarbeit und/oder Referat
Alle Module sind Prüfungsleistungen	Ko = Kolloquium
	Pp = Projektpräsentation
Der Aufwand pro ECTS errechnet sich: 1 Jahr = 52 Wochen – 6 Wochen Urlaub = 46 Wochen = 2 Semester à 23 Wochen = 115 Tage/Sem. = 920 Std./Sem. = 30 ECTS	

Anlage 2 - Regelung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung

§ 1 Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den weiterbildenden Master-Studiengang Edelstein- und Schmuckdesign des Fachbereiches Gestaltung setzt den Nachweis einer studiengangbezogenen Eignung gemäß § 4 Abs. 3 der vorstehenden Prüfungsordnung voraus.
- (2) Das Feststellungsverfahren stellt
 - a) die künstlerisch-gestalterische Eignung,
 - b) die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums und
 - c) ausreichende Englischkenntnisse

der Bewerberin bzw. des Bewerbers fest. Es stellt insbesondere fest, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber eine studiengangbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2 Feststellungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird jährlich zweimal durchgeführt. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die bis zum 1. Dezember und 1. Juni eines jeden Jahres an die Leiterin oder den Leiter der Fachrichtung Edelstein- und Schmuckdesign des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Trier zu richten ist. Der Prüfungsausschuss kann die Fristen in Einzelfällen verlängern.
- (2) Die Bewerbung muss fristgerecht erfolgen und folgende Unterlagen beinhalten:
 - a) ein formeller Antrag,
 - b) ein Portfolio bestehend aus mehreren Einzelkomponenten (z.B. Zeichnung, Fotoserie, Bilder, Theoriearbeit, Werkstück, Printerzeugnis, Mode).
 - i) Das Portfolio kann analog oder digital auf einmal beschreibbaren Digitalmedien (z.B. CD-ROM, DVD, etc.) eingereicht werden. Analog eingereichte Arbeitsproben sollen die Maße von DIN-A2 nicht übersteigen. Dreidimensionale Objekte sind ausschließlich als Abbildung (Foto, Zeichnung) einzureichen.

WWW-Seiten müssen, wenn möglich, offline angeliefert werden. Dynamische WWW-Seiten können mit der Angabe der URL vorgestellt werden. Filmbeispiele sind nur als Videokopie auf CD-ROM oder DVD (bzw. auf einmal beschreibbaren Digitalmedien) einzureichen. Den digitalen Datenträgern und den WWW-Seiten sind stets Informationen zu technischen Anforderungen und ein Inhaltsverzeichnis mit Abbildungen beizufügen.

- ii) Dem Portfolio ist eine Liste der eingereichten Arbeiten beizufügen bzw. das Portfolio ist mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Zudem ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.
- c) eine Projektskizze, in der erläutert wird, was der Studierende wie und warum im Rahmen des Master-Studiengangs realisieren möchte und warum er sich zur Erlangung eines Masterabschlusses und für den Fachbereich Gestaltung an der FH Trier entschieden hat. Es müssen die Vorstellungen, Erwartungen und Ziele für diesen weiterbildenden Master-Studiengang und die angestrebte Berufstätigkeit erläutert werden. Die Form der Projektskizze muss ein schriftliches Exposé mit maximal fünf DIN A4 Seiten sein. Die Projektskizze kann bereits ein Thema für die Masterarbeit beschreiben.
- d) einen tabellarischen Lebenslauf, der die Vorbildung sowie die bisherigen beruflichen Tätigkeiten auflistet.
- (3) Das Portfolio kann auf Anfrage ausgehändigt oder unfrei zurückgesandt werden. Die Projektskizze geht in den Besitz des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Trier über. § 24 Abs. 5 der voranstehenden Masterprüfungsordnung gilt entsprechend.

§ 3 Prüfende

Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens im Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Trier bestellt der Prüfungsausschuss drei Prüfende. Als Prüfende im Feststellungsverfahren sollen Professorinnen oder Professoren der Fachrichtung Edelstein- und Schmuckdesign bestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4**Auswahl und Feststellungskriterien**

- (1) Zur Auswahl werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die neben der in der Prüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.
- (2) Die Arbeitsproben des Portfolios werden im Hinblick auf die Kriterien „künstlerische Befähigung“ und „Eigenständigkeit in der Wahrnehmungs-, Vorstellungs-“ und „Darstellungsfähigkeit“ beurteilt.
- (3) Die Projektskizze dient dazu, sich einen Einblick in die Studien- und Berufsmotivation der Bewerberin oder des Bewerbers zu verschaffen. Die Darstellung wird nach dem Notensystem des Absatzes 5 bewertet.
- (4) Werden das Portfolio und die Projektskizze jeweils mit mindestens 4,0 bewertet, so wird der Ausschuss die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Interview einladen, um die bisher ermittelten Eindrücke hinsichtlich des kreativen Vermögens, der gestalterischen Fähigkeiten sowie der Studien- und Berufsmotivation zu überprüfen. Es bleibt dem Ausschuss vorbehalten, der Bewerberin oder dem Bewerber zusätzlich eine praktische Übungsaufgabe zu stellen, die mit in die Bewertung nach Absatz 2 eingeht.
- (5) Die Kriterien nach den Absätzen 2, 3 und 4 sind mit der Note 1 bis 5 versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (6) Die Note der Eignungsprüfung ist das arithmetische Mittel aus den nach Absatz 5 gebildeten Noten für die einzelnen Kriterien. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.
- (7) Ist bei allen Teilen der Eignungsfeststellungsprüfung die Note 4,0 oder besser erreicht, ist die studiengangbezogene Eignung nachgewiesen.

§ 5**Niederschrift**

- (1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der
 - a. Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
 - b. die Namen der beteiligten Prüfenden,
 - c. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie

- d. die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung
- e. die festgestellte Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums und
- f. die festgestellte sprachliche Eignung ersichtlich sein müssen.

- (2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Leiterin oder dem Leiter der Fachrichtung Edelstein- und Schmuckdesign des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Trier zu stellen.

§ 6**Bekanntgabe der Entscheidungen**

- (1) Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich Gestaltung schriftlich mitgeteilt.
- (2) Bei positivem Bescheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zur Einschreibung eine individuelle Studienplangestaltung ausgehändigt. Diese kann Auflagen entspr. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung zum weiterbildenden Masterstudiengang Edelstein- und Schmuckdesign enthalten.

§ 7**Wiederholung des Verfahrens**

Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Feststellungsverfahrens erneut an diesem teilnehmen.

§ 8**Geltungsdauer**

- (1) Die Feststellung der Eignung gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Leiterin oder der Leiter der Fachrichtung Edelstein- und Schmuckdesign des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Trier die Geltungsdauer verlängern.
- (2) Neben der Feststellung der Eignung zum weiterbildenden Master-Studiengang Edelstein- und Schmuckdesign im Fachbereich Gestaltung an der Fachhochschule Trier werden keine andersartigen Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass Stu-

dierende, die bereits an der Fachhochschule Trier oder an einer anderen Hochschule die Feststellung zur Eignung für einen gestalterischen Master-Studiengang erfolgreich bestanden haben, an Lehrveranstaltungen des weiterbildenden Master-Studiengang Edelstein- und Schmuckdesign teilnehmen können.

Anlage 3 - Gebührensatzung

§ 1 Erhebung

Die Fachhochschule Trier als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt für den weiterbildenden Masterstudiengang Edelstein- und Schmuckdesign von den Studierenden Studiengebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Höhe

- (1) Für jeden von den Studierenden belegten Leistungspunkt gemäß § 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Edelstein- und Schmuckdesign“ ist eine Gebühr in Höhe von 21,- € zu entrichten.
- (2) Bei wiederholter Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung bzw. Teilnahme an Wiederholungsterminen, insbesondere nach Ablauf der Regelstudienzeit, kann von den Studierenden eine zusätzliche Prüfungsgebühr erhoben werden, die sich nach dem hierfür tatsächlich anfallenden Aufwand der Hochschule oder der von ihr beauftragten Einrichtung bestimmt.
- (3) Bei Überschreitung der Regelstudienzeit fällt eine Gebühr in Höhe von 500,- € für jedes folgende, die Regelstudienzeit überschreitende Semester an, die an die Hochschule oder die von ihr beauftragte Einrichtung zu zahlen ist.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren für belegte Leistungspunkte der Module werden mit Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters fällig. Es erfolgt hierzu eine entsprechende Rechnungsstellung durch die Fachhochschule Trier oder eine von dieser beauftragten Einrichtung.

§ 4 Ratenzahlung, Nachlass und Staffe- lung, Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Abweichend von § 3 kann auf Antrag Ratenzahlung mit der Rechnungsstelle der FH Trier oder der von ihr beauftragten Einrichtung vereinbart werden, wenn die sofortige Einziehung des vollen Betrages für die/den Studierenden mit erheblichen Härten verbunden wären. Die Höhe der Raten soll sich an der Leistungsfähigkeit der Studie-

rende orientieren und so bemessen sein, dass der volle Betrag in der Regel innerhalb eines Jahres gezahlt wird. Eine Ratenzahlung kann auch gewährt werden, wenn ein Antrag gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 abgelehnt wird.

- (2) Die Gewährung der Ratenzahlung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn der Studierende mit der Zahlung der Raten in Verzug kommt, sie ist zu widerrufen, wenn er mit der Zahlung von drei Raten im Verzug ist.
- (3) Auf Antrag der Studierenden können Gebühren vom Prüfungsausschuss gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Studierenden verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruches durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Eine Stundung kann auch gewährt werden, wenn ein Antrag gemäß Absatz 4 abgelehnt wird.
- (4) Auf Antrag der Studierenden kann eine Gebühr vom Prüfungsausschuss ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Erhebung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

§ 5 Erstattung von Studiengebühren

Eine Erstattung der geleisteten Studiengebühren bei durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertretender Nichtteilnahme oder bei bereits begonnenen Modulen erfolgt in der Regel nicht. Eine Erstattung von Studiengebühren für nicht begonnene Module kann im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme aus gewichtigem Grund auf Antrag erfolgen. Anträge auf Gebührenerstattung sind unter ausführlicher Angabe des gewichtigen Grundes an die Fachhochschule Trier oder eine von dieser beauftragten Einrichtung zu richten. Dem Antrag sind von dem/der Studierenden die zur Geltendmachung des gewichtigen Grundes erforderlichen und geeigneten Nachweise un- aufgefördert beizufügen; die Fachhochschule Trier oder eine von dieser beauftragte Einrichtung kann weitere erforderliche Nachweise verlangen.

§ 6 Folgen der Nichtzahlung

Studierende im Masterstudiengang Edelstein- und Schmuckdesign, die die fälligen Gebühren bzw. die vereinbarten Gebührenraten für ein Modul nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an dem Mo-

dul und den mit dem Modul verbundenen Prüfungen nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Fachhochschule Trier oder bei einer von dieser beauftragten Einrichtung. Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.